- 17. 1. Kann der Mangel eines vollstredungsfähigen Schuldtitels von demjenigen, gegen welchen eine Zwangsvollftredung stattgefunden hat, auch im Wege der Klage gemäß § 812 B.G.B. geltend gemacht werden?
- 2. Ift ein Zwangsvergleich gegen ben Burgen vollstredbar, wenn er unter der Bedingung der Ubernahme der selbsichulbnerischen Burgichaft geschlossen und bestätigt worden ift, und sobann der Burge die Burgschaft übernommen bat?

B.G.B. § 812. C.B.D. § 766. R.D. § 194.

VII. Civissenat. Urt. v. 27. November 1903 i. S. St. (KL) w. B. (Bekl.). Rep. VII 312/03.

- L Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Über das Vermögen des Schneibemühlenbesitzers R. wurde im Jahre 1900 der Konkurs eröffnet. Zu den Konkursgläubigern gehörte der Beklagte, dessen Forderung im Prüfungstermine festgestellt

worben war. Der Gemeinschulbner machte einen Borfchlag jum Amangsvergleiche babin, daß er ben nicht bevorrechtigten Konturs. gläubigern unter Bürgichaft bes Klägers 40% bot. Im Bergleichstermin vom 12. März 1901 mar der Kläger nicht erschienen. Die Gläubiger erklärten fich mit bem Bergleich einverstanden, wenn Kläger ber Berhandlung beitrete und sich wegen ber von ihm übernommenen Berpflichtungen hinsichtlich ber nicht bevorrechtigten Forberungen ber sofortigen Awangsvollstreckung unterwerfe. Das Konfursgericht beftätigte ben Bergleich unter biefer Bebingung. Der Beschluß wurde nicht angefochten. Unter bem 2. April 1901 erklärte ber Rläger zu gerichtlichem Prototoll, daß er die felbstichuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung des Amangsvergleichs übernehme und fich wegen ber hieraus entspringenben Berbindlichkeiten ber fofortigen Amangsvollstredung unterwerfe. Auf Grund eines vollstrecharen Auszuges aus der Tabelle, einer Ausfertigung des Awangsvergleichs und ber Erklärung vom 2. April 1901 wurden auf Betreiben bes Beklagten vom Rläger 2601,89 M im Wege ber Zwangsvollstredung eingezogen. Diesen Betrag mit Rinfen forberte ber Rlager bom Beklagten zurud, weil es an einem zur Awangsvollstredung geeigneten Titel gefehlt habe. Seine Rlage murbe von ben Vorinftanzen abgewiesen. Auch die Revision ift zurudgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"1. Der Ausführung bes Berufungsrichters, daß es sich um eine lediglich im Wege der Erinnerung und Beschwerde geltend zu machende Sinwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung handle (§ 766 C.P.D.), und daß daher die Klage schon aus diesem Grunde unzulässig sei, kann nicht beigetreten werden. Der Kläger behauptet, daß die Zwangsvollstreckung gegen ihn ohne einen gehörigen Titel unternommen worden sei, da der Zwangsverzleich wegen der ihm beigefügten Bedingung als solcher nicht gelten könne. Er sicht also die ganze Grundlage der Zwangsvollstreckung an, deren erste Voraussehung der Schuldtitel, als die vollstreckungsfähige, das Einschreiten der Vollstreckungsvorgane rechtsertigende Urkunde, ist. Wäre die Behauptung des Klägers richtig, so würden alle Vollstreckungshandlungen unwirksam sein; das, was der Beklagte durch sie erlangt hat, würde er ohne rechtsichen Grund besitzen und zu dessen Herausgabe verpsslichtet sein. Es steht also nicht sowohl eine Erinnerung in der

Vollstreckungsinftanz, als ein aus ben Normen bes bürgerlichen Rechts zu begründender und nach ihnen zu beurteilender Bereicherungsanspruch in Frage (§ 812 B.G.B.), der dem Kläger nicht dadurch entzogen sein kann, daß er es unterlassen hat, den Mangel des Schuldtitels im Vollstreckungsversahren selbst zu rügen. Auf einen Fall wie den vorliegenden beziehen sich die von dem Berusungsrichter angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts nicht.

2. Der Berufungerichter weift aber ben Rlaganspruch auch aus fachlichen Erwägungen zurud, und ihnen gegenüber verfagen die Angriffe ber Revision. Es ift ber Meinung bes Berufungerichters guzustimmen, daß fich aus ber Art des Zustandekommens des Zwangsvergleichs Bebenken gegen feine Gilltigkeit nicht erheben, und bag ein rechtsfräftig bestätigter, auch gegen ben Bürgen vollstreckbarer Awangsvergleich im Sinne bes § 194 R.D. gegeben ift. Wit Recht weift ber Berufungsrichter barauf bin, baß icon ber im Bergleichstermine vorgeschlagene und von den Gläubigern angenommene Afford bebingt war, nämlich aufschiebend bedingt durch die Übernahme der selbst= schuldnerischen Burgicaft für bie affordmäßigen Berbindlichkeiten feitens des Rlagers. Gine folche Bedingung, welche bie Wirksamkeit bes Amangsvergleichs fo lange hinausschiebt, bis fich ihm die Erflarung bes Burgen als Beftanbteil hinzugefügt bat, ift in ber Konfursordnung keineswegs für unzulässig erklärt, und es ist auch fein Grund erfichtlich, aus welchem die Gläubiger gehindert sein follten, ben Bestand bes Vergleichs von bem Eintritt eines Burgen abhängig zu machen. Freilich ift es nicht empfehlenswert, wenn bas Konkursgericht ben bergestalt bedingt angenommenen Awangsvergleich ohne weiteres vor Erfüllung ber Bedingung bestätigt. Das Riel bes Afforbes ift bie Aufhebung bes Kontursverfahrens (& 190 R.D.), bie - nach rechtsträftiger Beftätigung und nach Erledigung ber vom Bermalter noch zu beforgenden Geschäfte (66 191: 86 R.D., val. Entich. bes R.S.'s in Civilf. Bb. 27 G. 113) - vom Konfursaerichte zu beschließen ift. Dieses tann aber im Kalle bes unter ber Bebinaung einer Bürgichaft zustande gekommenen Amangsvergleichs bie Aufhebung nicht eber verfügen, als bis bie Burgschaft wirklich geleistet ift. Anderenfalls ift dem Berfahren Fortgang zu geben.

Bgl. Detker in der Festschrift für Windscheid S. 64. 65. Es tritt also bei der Bestätigung des bedingten Aktordes ein mißlicher Schwebezustand ein, der vermieden wird, wenn bereits im Bergleichstermine Borforge bafür getroffen wird (etwa burch Segung einer turg bemessenen Frist), daß es sich entscheibet, ob die Bedingung erfüllt ober ausgefallen ist, und wenn bas Gericht erft nach bem Gintritt ber Bebingung ben Bergleich bestätigt. Ift aber anders verfahren, und hat das Gericht den bedingten Awangsvergleich als folchen beftätigt - wobei es rechtlich gleichgultig ift, ob der Beftätigungsbeschluft, wie porliegend, die Bedingung wiederholt, oder ob er unbedingt ergeht —, so tann aus den möglicherweise für die Erledigung ber Sache fich entwickelnden Schwierigkeiten kein Grund entnommen werben, der Rechtstraft jenes Beschlusses die Wirksamkeit zu versagen und bas gange Affordverfahren für nichtig zu erklären. Sobald bie Bedingung erfüllt ift, und ber Burge bie entsprechende Erklärung abgegeben hat, find alle Tatbeftandsmerkmale eines gultigen Zwangsvergleichs gegeben: ber Borichlag bes Gemeinschuldners, beffen Unnahme burch bie Glaubiger und bie rechtsfraftige Bestätigung bes Gerichts. Man tann auch der Revision nicht zugeben, dag bie Burgichaft aukerhalb bes Affordverfahrens liege, und daß ber Rlager fie nicht in bem Bergleiche, wie es ber § 194 R.D. voraussete. übernommen habe: fie bildet einen Bestandteil des Amangsvergleichs, der erst mit ihrer übernahme verfett geworden ift. Der Rlager ift Bergleichsbürge und darum nach dem Gesetze der Awangsvollstreckung unterworfen.

Die Revision macht noch geltend, daß es in der Erklärung des Klägers zu gerichtlichem Protokolle vom 2. April 1901 an der nach § 794 Nr. 5 C.P.D. unerläßlichen Angabe einer bestimmten Geldsumme fehle. Dabei ist übersehen, daß den eigentlichen Bollstreckungstitel der Auszug aus der Tabelle über die sestgestellte Forderung des Beklagten bildet, der kraft Gesetzes auch gegen den Bürgen wirkt. Um eine vollstreckbare Urhinde im Sinne des § 794 Nr. 5 C.P.D. handelt es sich nicht; die Unterwerfungsklausel, die in der Verhandlung vom 2. April 1901 enthalten ist, erscheint als ein entbehrlicher Zussab."...